



SATZUNG

der "Tennisgesellschaft Alstertal e.V."

**Hamburg-Wellingsbüttel
Friedrich-Kirsten-Straße 35, 22391 Hamburg**

§ 1 Name und Sitz

Die Tennisgesellschaft Alstertal (TEGA), im folgenden "TEGA" genannt, wurde am 1. Mai 1932 gegründet. Am 21. Juli 1956 ist sie unter dem Namen Tennisgesellschaft Alstertal "TEGA e.V" in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen worden. Die TEGA hat ihren Sitz in Hamburg, ihre Farben sind dunkelblau, weiß, hellblau. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die TEGA verfolgt den Zweck, auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage durch Pflege des Tennissports zur körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder beizutragen. Die TEGA erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der TEGA erhalten. Die TEGA darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der TEGA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die TEGA setzt sich zusammen aus

- a) Ehrenmitgliedern,
 - b) ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vor Beginn des laufenden Geschäftsjahres vollendet haben,
 - c) jugendlichen Mitgliedern.
- zu a) Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie sind beitragsfrei.
- zu b) Ordentliche Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht. Nur aktive Mitglieder sind zur Teilnahme am Spielbetrieb berechtigt.
- zu c) Mit Beendigung des Geschäftsjahres, in welchem jugendliche Mitglieder ihr 18. Lebensjahr vollenden, werden sie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

Ein Gesuch um Aufnahme in die TEGA ist schriftlich von zwei Mitgliedern unterstützt an den Vorstand zu richten. Die das Gesuch unterstützenden Mitglieder müssen mindestens zwei Jahre der TEGA angehören. Die Namen der Aufzunehmenden werden 14 Tage lang am schwarzen Brett ausgehängt. Einsprüche gegen die Aufnahme sind innerhalb dieser Frist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Bei Ablehnung des Aufnahme gesuches sind dem Antragsteller entweder die Ablehnungsgründe mitzuteilen oder er muss die Möglichkeit haben, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die dann abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet. Jugendliche können nur mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eintreten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt

- a) durch Tod,
 - b) durch Austritt; der Austritt aus der TEGA kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
 - c) durch Ausschluss; der Ausschluss wird vom Vorstand verfügt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand trifft seine Entscheidung durch Beschluss, für den sich mehr als die Hälfte seiner Mitglieder aussprechen muss. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf zu äußern.
- Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb von 4 Wochen seit Zugang des Ausschlusses durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand einzulegen. Über sie ist auf der ersten stattfindenden Mitgliederversammlung zu entscheiden. Eine Anfechtung der Entscheidung der Mitgliederversammlung findet nicht statt.
- Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Betroffene von allen Vereinsveranstaltungen und von der Benutzung der Vereinsanlage ausgeschlossen. Für diese Zeit ist kein Beitrag zu entrichten.

§ 6 Eintrittsgeld und Beitrag

Das Mitglied hat seinen Jahresbeitrag innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung zu entrichten. Jedes Mitglied hat sich an einer Umlage - falls erforderlich - zu beteiligen, die von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Neu eintretende Mitglieder haben ein Eintrittsgeld zu bezahlen. Über die Höhe der Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen der TEGA verpflichtet. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen der TEGA zu benutzen.

Jede sportliche Betätigung sowie der Aufenthalt auf dem Gelände der TEGA geschieht auf eigene Gefahr der Mitglieder. Eine über die vom Verein über den Hamburger Sportbund e.V. abgeschlossene Versicherung der Mitglieder hinausgehende Haftung wird ausdrücklich abgelehnt.